



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Des Generalissimi Antwort darauf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Mart.

unterthänig, die geruhen noch zur Zeit, und bis die Geißel gegen einander ausgeleiffert, darauf die würckliche Abdanc- und Abführung, auch Restitution der Orte zugleich vor- und anhand genommen, obbedeutete Abforderung der bewilligten baaren Gelder einzustellen, auch diejenigen Officirer, so allbereit einige Assignation erlangt haben möchten, bis dahin zur Gedult anzuweisen. Ebenermassen Höchst- Hoch- und Wohl-ermeldte Unsere Herren Principalen, Obern und Committenten, alles dasjenige ohnfehlbar zu präctiren, willig und bereit seyn, wozu sie kraft des aufgerichteten Friedens- Schlußes obligiret.

1649.
Mart.

Und weil der Modus & Ordo exauctorandi zwischen allerseits Generalität vorlängst hätte ajustirt, und darauf würcklich vollzogen werden sollen, so zu Prag zwar tractiret aber nicht zur Perfection gebracht worden, haben wir Uns mit dem Herren Kayserlichen Plenipotentiariis eines gewissen hiebey kommenden Modi ver- glichen, auch solchen den Herren Königlich-Schwedischen Legatis communiciret, welchen wir vor billig, raisonnabel und practicabel ermessen, so nummehr auf Ew. Fürstlichen Durchlauchten Adprobation allein beruhet, damit also ohne Verlehrung weiterer Zeit, gegen Erlegung der Gelder pari passu die Völker abgedancet, und die Plätze restituiret werden. Derowegen um bessere Beschleunigung unterthänigst Flei- ßes auch wollten gebethen haben, wie dann an Ew. Fürstlichen Durchlauchten Hoch- rühmlichstem Eysser zu tranquillirung des Heil. Römischen Reichs wir gar nicht zweifeln; Immassen dann ohne einige Maßgebung sehr gut wäre, wann Ew. Fürstliche Durchlauchten dem gemeinen Wesen zum besten, bis mit der Exauctoration ein gu- ter Anfang gemacht, in der Nähe sich aufzuhalten geruhen, auch mit Herrn Grafen von Orensiern diese Materiam dergestalt vergleichen wolten, damit man alhie mit Ih- rer Excellenz ohne weitere Verhinderung alsobald die Abdancung und Restitution der Orte schließen, und würcklich vornehmen könne, wie dann die Herren Kayserlichen hiezu sich ganz willig erbiethen; Die wir dabey dem Allmächtigen Gott zu beständiger Leibs-Gesundheit und allen Hohen Fürstlichen Wohlstand treulich empfehlen, Mün- ster, den 1. Martii 1649.

Ew. Fürstlichen Durchlauchten

unterthänige

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Für-
sten und Stände bey gegenwärtigen
allgemeinen Friedens-Handlungen
gebollmächtigte Gesandten, Räte und
Bothschaften.

N. II.

Des Schwedischen Generalissimi Antwort hierauf.

Unsere freundlichen Gruss zuvor; Hoch- und Wohlgebohrne, Hochwürdige,
Wohl-Edle, auch Edle, Beste und Hochgelahrte, Vielgeehrte Herren.

N. II.
Die Schwedi-
schen Genera-
lissimi Ant-
wort an die
Reichs-
Ständische
Gesandten.

Der Herren Schreiben vom 1ten Martii st. n. haben Wir vor wenig Tagen zu recht empfangen, und was dieselbe wegen des bey ihnen eingelangten und dahin gehenden Berichts, ob sollten etliche hohe und andere Kriegs-Officirer, von einem und andern Ort, die zur Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaktion bewilligte und zusam- men gebrachte Gelder, zu erheben geneigt seyn, auch zum theil sich deßhalb auf Unse- re Assignation beziehend, erwehnen, und sowohl dießfalls, als auch wegen des Uns zu- gefertigten, und zwischen denen Herren und den Herren Kayserlichen Plenipotencia- riis verglichenen, auch den Herren Königlich-Schwedischen Legatis bereits commu- nicirten

C 3

1649.
Mart.

nicirten, und von den Herren vor billig, raisonnable und practicable ermessenben, und nunmehr derselben Meynung nach, auf Unsere Approbation allein beruhenden Modi & Ordinis exauctorandi, die Nothdurfft anfügen und begehren, insonderheit aber, welcher gestalt dieselbe für gut befunden, daß Wir, dem gemeinen Wesen zum besten, biß der Exauctoration ein guter Anfang gemacht, hiesiger Orten in der Nähe Uns aufzuhalten, auch mit dem Herrn Legaten, Graff Drenstern, diese Materiam dergestalt zu vergleichen geruhen wollten, damit zu Münster, mit jetzt wohl-berührtem Herrn Legaten, ohne weitere Verhinderung, alsobald die Abdankung und Restitution der Derter geschlossen und würcklich vorgenommen werden könnte, darab mit mehrern vernommen.

1649.
Mart.

Worauf Wir den Herren in freundlicher Antwort nicht verhalten wollen, daß, so viel fürs erste oberzehlet, bey denselben eingelangten Bericht concerniret, Wir Uns nicht zu entsinnen wissen, dergleichen *Assignationes*, worauf gleich sofort einige Auszahlung präcediret werden könnte, ertheilt zu haben, sondern dafern etwa diesen oder jenen, auf solche Satisfactions-Gelder Hoffnung gemacht, oder zu seiner desto mehrern Versicherung ein Schein ausgefertigt worden, solches mit gewisser Condition, und diesem Beding beschehen, daß er dißfalls, biß zu beßröhriger Zeit und an Hand nehmender allgemeinen Auszahlung, in Ruhe zu stehen hätte; Dahero dann die Herren oder vielmehr derselben gnädigst und gnädige Herren Principalen und Oberrn, sich dieserwegen keines Beschwerens oder unzeitigen Anlauffens zu befahren. Belangend hiernächst vorerwehnten Uns zugefertigten *Modum exauctorandi*, so thun Wir Uns zu forderst wegen der hierunter Uns beschehenen Communication und gegebenen nachrichtlichen Information, gegen die Herren freund-leißigst bedancken. Und wie der Herren bishero bey dem allgemeinen Friedens-Negotio zu tranquillirung des Heil. Admirschen Reichs vielfältig erwiesener rühmlicher Eysfer und treuer Fleiß darab um so viel mehr zu verspühren, daß sie das heylsame Executions-Werck möglichsst massen zu befördern, sich so embsig angelegen seyn lassen; Also wäre auch zu wünschen, daß solchen allen dergestalt einzufolgen seyn könnte, wie es sowohl von einem oder andern Stand verlanget worden, und dem gangen Reich zu dessen förderlichster Wiedererquickung zu gönnen seyn möchte; Allermassen dann auch Ihre Königlich Majestät zu Schweden, Unserer gnädigen Königin, Hochlöbliche Intention jedesmahl dahin gangen, wie solch schwer Werck mit aller Interessenten Begnügung und Contentement je ehe je lieber zu völliger Richtigkeit gebracht, und die löblichen Reichs-Stände des würcklichen Genuß des Friedens ehest fähig werden möchten, Wir auch, so viel bey Uns gestanden, zu einem ebenmäßigen Zweck collaboriret. Welcher gestalt aber bey solchem Executions-Werck, sich annoch verschiedene schwere Difficultäten anfinden, solches ist bey der mit Hochwohlberührten Königlich Legaten dieses Orts gehaltenen Conferenz, denenselben mit mehrern eröffnet, und der Nothdurfft nach remonstriret worden. Und ob wir zwar nicht zweiffeln, der Herr Graff Drenstern bey seiner Zurückkunft nach Osnabrück und Münster den Herren hievon ausführlichen Part zu geben sich gefallen lassen werde; So haben Wir jedoch ein Theil der vornehmsten mit wenigem zu berühren, und dabey einige Umstände kürzlich anzuführen, für nöthig befunden.

Und ist solchemnach den Herren zu forderst nicht unbekandt, was für geringer Ernst und schlechter Effect in demjenigen, so ex capite Amnestiae & Gravaminum, und zwar vermöge des Schlusses, ante commutationem Ratificationum diesen oder jenen zu restituiren obliegen wollen, bishero verspühret worden; Daß nun, wie sowohl aus der Herren, als dero selben Herren Principalen und Oberrn unterschiedlichen Projecten und Sollicitationen zu verspühren, nichts desto weniger, und obgleich die im Frieden denominirte Restituendi zu dem ihrigen noch nicht geholffen, auf die Abdankung der Völsker und Evacuation der Plätze so gar starck gedrungen wird; solches will nicht weniger nach Inhalt des in *quo Restitutione &c.* deutlich vorgeschriebenen und abgetheilten Ordinis Executionis, wieder den klaren Buchstaben

des

1649.
Mart.

des Friedens streiten, als Höchst-ermeldter Ihrer Königlich Majestät hochrühmlichen und zu der gravirten Stände Restitution gerichteten Intention, dergleichen zu wieder lauffen. Weilm aber, wie männiglich bekandt, Ihrer Königlich Majestät Herr Vatter, weiland König *Gustavus Magnus*, gloriwürdigsten Angedenkens, nebenst dessen eigenem Estats Sicherheit, dieser der bedrängt gewesenen Teutschen Stände würckliche Restituciones für eine Haupt-Ursache des, mit Vergießung seines eigenen Königlich Bluts bestätigten Krieges angeführet; dahero dann, und daferne man anjeho derer Werckstellung gleichsam in voriger Ungewißheit stecken lassen sollte, sowohl bey denen jeho lebenden Interessenten, als der werthen Posterität, unverantwort- und höchst-verkleinerlich seyn wollte: Als werden Ihre Königlich Majestät solche löbliche Intention beständig verfolgen, und keine Abdank- und Abführung der Arméen und Guarnisonen ehe zur Würcklichkeit kommen lassen, bis die Restituendi, vermöge des Friedens-Schlusses, allerdings wieder zu den ihrigen gelanget und restituiert seyn.

1649.
Mart.

Zwar will auch von diesem oder jenem für eine Unbilligkeit angezogen werden, daß ein Stand wegen des andern Verschäm- oder Wiederseßlichkeit beschweret werden sollte; Gleichwie aber dergleichen, und wie die Refractarii zu bestraffen, und der bedrückte Stand seinen Regrets an selbigen zu haben, in dem Frieden klärllich entschieden; also ist auch bey den vorhero gepflogenen Tractaten unschwer abzusehen gewesen, daß, weilm es mit den Resolutionen wegen der Restitution so gar schwer gehalten, es mit derselben würcklicher Abtret- und Einräumung noch viel schwerer daher gehen würde, und seyn also die hiedurch veranlassete Kriegs-Beschwerden mehr Höchst-ermeldter Ihrer Königlich Majestät Soldatesca nicht mit Fug bezumessen.

Hiernechst will aus Eingangß berührtem der Herren Schreiben, und dessen Einlage, fast so viel zu vernehmen seyn, als sollte man an Seiten der löblichen Reichs-Stände die Distribution der Zahlungs-Gelder sich anzumassen gedencken; Nun ist aber bekandt, welcher gestalt Ihrer Königlich Majestät, Unserer gnädigsten Königin, das Directorium in den Kriegs-Actionibus je und alle wege zugestanden, und weilm dieselbe die Mittel, nach eines jeden Officierers Dienst und Meriten, wohl und am besten werden zu distribuiren wissen, Wir auch wegen eines gewissen Modi der Auszahlung halber, Uns annoch nicht herauszulassen vermögen; Als leben Wir der gänglichen Zuversicht, die Herren mit dergleichen Anmuthen Uns zu übersehen, vielmehr aber zu facilitirung des Executions-Wercks bey ihren Herren Principalen die gute Beförderung zu thun, Gefallen tragen werden, daß in die im Frieden benannte Lager-Städte die Gelder förderlichst beysammen gebracht, und zu Unserer ungehinderten Disposition in gutem Gewahrsam gehalten werden möchten. Gestalten Wir dann mit dem nechsten die Verfügung zu thun gemeynet, daß in jedweder Lager-Stadt ein von Uns Bevollmächtigter sich förderlichst einfinden, und die daselbst vorhandene Gelder, neben der ausschreibenden Crayß-Fürsten Liebden Deputirten überzehlen, beyderseits versiegeln, und alda, bis Wir dieselbe zur Abdankung vonnöthen, bey jedes Orts Magistrat verwahrlich niedersezen mögen.

Betreffend aber die Assignationes der 1200000. Rthlr. wäre zu wünschen gewesen, daß dieselbe bey dem Schluß der Satisfactions-Mittel, und auf der Königlich Legaten, wie auch des Herrn Präsidenten *Erskens* vielfältiges Ansuchen, von den Herren zur Erdterung hätten gebracht, und Uns ehe, als geschehen, zugefertiget, wie auch, daß die Bertheilung der Arméen von ihnen also gefast werden können, daß Wir der bis dato dieserwegen noch vorgehenden Disputen und schweren Molestien geübriget seyn mögen. Denn gleichwie Wir durch dergleichen eines theils bishero behindert worden, daß berührter Assignationen halben unter den Officirern keine Nichtigkeit annoch zu machen bestanden, also ddrffte auch ander Seits, und ob gleich förderlichst hiezu zu schreiten man gemeynet, nicht unzeitlich zu besorgen stehen, daß, weil es zu beyden Theilen, sowohl an Seiten der löblichen Stände, als Soldaten, ein Voluntarium ist,

mit

1649.
Mart.

mit solcher Handlung viel Zeit consumiret werden möchte: dahero dann, und damit das Haupt-Werk dadurch nicht gehemmet oder aufgehalten würde, kein bequemer Mittel oder Expediens abzusehen seyn würde, als daß, dafern es immer möglich seyn könnte, vorgedachte Assignationes zugleich in Baarschaft abzutragen, und solcher gestalt die Zeit zu gewinnen; in Erwägung, daß ein geringes Interesse auf jeden Officier kommen, und man sich keine Gedanken zu machen hat, daß Regimente oder Compagnien als Regimente oder Compagnien zu erweisen können, practicirlich seyn wird.

1649.
Mart.

Im übrigen und insonderheit der Herren dahin gerichtetes Begehren und Ansuchen, daß die durch den Friedens-Schluss an die Generalitäten remittirte Executions-Tractaten wiederum von ihnen nach obberührtem Convent zu Münster gezogen werden, Wir Uns auch zu solchem Ende hiesiger Orten aufhalten möchten, anbelangende, so wollten Wir zwar den Herren hierunter gerne zu gefallen leben; als aber solche Tractaten, nachdem sie, vermöge der hievor verglichenen Executions-Ordnung, an die Generalitäten verwiesen, zwischen Uns und den Kayserlichen Generalen schon angefangen; der punctus Satisfactionis aufgerichtet, und vermöge des, unter den Herren Subdelegirten bereits abgeredten Vergleichs, die übrige beyde, als die Exauctoration und Evacuation, bis auf Entrichtung der Zahlungs-Mittel zwar ausgefetzt, jedoch inzwischen eine Zusammenkunft von allerseits Generalitäten in der Nürnbergischen Gegend veranlassen worden, um dieserwegen richtige Abrede und Vergleich mit einander zu treffen; zu geschweigen, daß mehrgedachte beyde Punkten von der Generalität eigentlich dependiren, und ihnen am besten bekandt, wie deren Abrichtung am füglichsten und sichersten auszurichten seyn will; den Herren auch schwer fallen dürfte, alle dabey concurrirrende Momenta so genau, als es derselben Angelegenheit erfordert, zu beobachten können; inmassen man aus den vorigen Handlungen in Aufhebung der Contributionen und ungewisser determinirung des erträglichen Unterhalts, ein lebendiges Exempel, welche solthane Confusiones und Schwürigkeit unter den Ständen und der Soldatesca veranlassen, daß dergleichen viele Ungelegenheit causiret, auch noch kein Ende erreicht, behanden hat; Zudem Wir auch von Ihre Königlich Majestät, Unserer gnädigen Königin, expresse beordnet, der vorgedachter massen hievor verglichener Executions-Ordnung, so viel an Uns seyn will, allerdings einzufolgen, und Wir also ohne anderwärts Bedenken, so wenig davon abzugehen vermögen, als wegen allerhand täglich vorfallender Beschwerlichkeiten und neuen Emergentien den Ober-Quartieren so gar weit entfernt seyn können; So leben Wir der ohnsehlbahren Zuversicht, die Herren ihrem beywohnenden hohen Verstand nach, die jetzt angeführte Umstände bey sich vernünftig erwegen, und solchemnach Uns hierunter, daß Wir in vorerzehltes Begehren nicht zu condescendiren vermögen, für entschuldiget halten werden, allermassen Wir sie disfalls freund-fleißig ersuchen.

Und weil Wir aus vorhin berührten Ursachen Uns förderstamst von hier hinauf ins Reich zu erheben gemeynet, um mit der Kayserlichen, Französischen, Bayerischen und Hessischen Generalitäten, obgedachter Exauctoration und Evacuation halber, (weßfalls es dann keine sondere Hinderniß oder Schwürigkeit haben, sondern dergleichen in gar wenig Zeit zu verrichten, und alsdann dazu ein gewisser Terminus zu be-
nahmen seyn wird) Vergleich zu treffen, damit also, wann obgerührte Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum allerdings richtig, und die Bezahlungs-Mittel auf ein- oder andere Weise nicht verzögert, angehalten oder sonst difficultiret werden, zur Abdank- und Abführung der Miliz, alsfort geschritten werden könne; Als dürfte der Sachen nicht wenig vorträglich seyn, dafern der bisher zu Ösnabrück und Münster sich befindende Conventus ferner continuiret, und sowohl beyder Allirten Cronen, als die Kayserliche und des Heil. Römischen Reichs Stände Gesandten und Botschafften, noch so lange beständig und ohnertrennt besammen verbleiben möchten, bis die völlige Abrichtung der Execution des nunmehr ratificirten Friedens ein- und andern Orts werckstellig gemacht, damit nach Vollziehung des oberwehnter massen noch restirenden, zugleich mit vollbrachten militarischen Execution erstberühr-

ten

1649.
Mart.

ten Osnabrückischen und Münsterischen Conventus gehoben, und also das Römische Reich Teutscher Nation in den so lang und höchst-gewünschten Ruh- und Frieden Stand vollkommenlich gesetzt werden könnte: Allermassen Wir dann sowohl aus oberzehlten Stücken, als auch, was für Difficultäten nicht allein wegen der Oberrheinischen und den Lüttichischen Landen, als welche von Beytragung der Satisfactions-Gelder, und der jetzigen Interims-Verpfleg- und Unterhaltung der Arméen eximirt werden wollen, sondern auch bey Einräumung der den Officiis donirt gewesenen Güther, und wegen der von ihnen darauf gewandten sumptuum meliorationis billiger Wiederstattung sich ereignen, und nothwendig zu remediren seyn wollen, mit mehr wohlgedachtem Graf Drenstern mündlich conferiret, und nechst Eröffnung Unsers Sentiments in ein und andern ihm zur abhelflichen Maas bestens gerecommendiret, auch keinen Zweifel haben, er seinem Anerbieten nach, den Herren hierunter die Nothdurfft bey Gelegenheit bezubringen sich gefallen lassen, dieselbe auch alles wohl und dergestalt, wie es von Uns zu des gemeinen Besten treulich gemeynet ist, vermercken werden.

1649.
Mart.

Wir verbleiben hingegen zur Erweisung aller annehmlicher Freundschaft, und geneigtem guten Willen den Herren verbunden, als die Wir hiemit der vielfältigen Obacht Gottes ergeben. Minden, den 28. Febr. 1649.

N. III. *

Reichs-Gutachten betreffend 1) Die Beförderung der Exauktion und Evacuation Locorum. 2) Deputation ad Locum Conventionis. 3) Evacuation Franckenthal, Hammerstein ic. von Spanien und Lothringen. 4) Special-Guaranda wegen Pfalz für Chur-Bayern. 5) Executiones & punctis Amnistia & Gravaminum und deren schleunige Vollziehung.

N. III.
Lehtes Reichs-
Gutachten
auf dem Fried-
dens-Con-
vent.

Was die Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, vermittelst derselben vortreflichen Plenipotentiarien, des Heiligen Reichs Chur Fürsten und Stände anwesende Gesandten, Räthe und Bottschaften zu verschiedenen mahln allergnädigst vortragen und zugleich wegen Beschleunigung deren, auf seiten der Cronen und ihrer Allirten dem Instrumento Pacis à Diametro zuwieder, der verzögerten Exauktion und Evacuation Locorum Gutachten begehren lassen, dessen erinnern sich die anwesende Chur- und Fürstliche auch übriger Stände Gesandtschaften guter massen; Hätten auch nicht unterlassen, allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, dero obliegenden Schuldigkeit nach, so gleich mit einem gehorsamsten Gutachten, wie und welcher gestalt nemlich ihres davorhaltens zu solcher Exauktion und Locorum Restitution förderlichst zu gelangen, und hierdurch sowohl Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen als Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, von dem überaus schwehren und hart drückenden Einquartierungs-Last dermahln befreuet werden möchten an Hand zu gehen, wosern sie, förderst aber ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberr, in den zuversichtlichen Gedanken nicht gestanden, beyde Cronen und dero Allirten würden, dero vielfältig gethanen münd- und schriftlichen Vertröst- und Versprechungen nach, mit und benebens Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten, bevorab denen, so die Waffen geführt und also den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis gemäß pari passu zu der Exauktion und Evacuation schreiten, keines wegs aber sich derentwegen nach der Zeit verfloffenen doppelten jeko aber dreysfachen Termino in Instrumento Pacis præfixo aufgehalten, noch viel weniger aber Ihre Kayserliche Majestät sowohl als Chur-Fürsten und Stände und deren allerseits Erb-Königreich Chur-Fürstenthum und Landen mit dergleichen, nun 6. ganzer Monath lang continuirenden höchstbeschwehlichen Einquartierungen, kostbahrer ganz über-

* Dieses Reichs-Gutachten kommt zwar auch im L. Buch der Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte vor; man hat es aber allhier wegen der Connexion, und weil es das Fundament der von den Reichs-Ständen geschehenen Besichtigung des Mürenbergischen Convents ist, nicht vordrey gehen können.